

7. November 1939.

Höhere Bezüge festzusetzen bin ich nach dem uns bewilligten
Haushalt außerstande. Ihre jetzigen stinmten im wesentli-
chen mit dem Betrag überein, der von den zuständigen Ministerial-
vertretern bereits in einer Besprechung in Rom am 16.12.38 mit
Herrn Dr. B o c k ^{inzwischen} vorgesehen worden ist, nämlich 850.- Lire
zuzüglich freier Wohnung.

Der Direktor

Zu den genannten Schreiben bemerke ich folgendes:
Mit Schreiben 280/39 vom 8.7.39 an das dortige Institut habe
ich Ihnen den Entschaid des Herrn Ministers über Ihre Bezüge vom
1.1.39 bis 31.3.39 mitteilen lassen und diesem mit Schreiben 298/39
vom 17.7.39 auf Rückfrage nochmals bestätigt mit dem ausdrücklichen
Bemerkn, das es sich dabei um eine Sonderregelung nur für die ge-
nannten drei Monate handle, das Ihre Bezüge ab 1.4.39 nach Eingang
des Haushalts für 1939 neu festgesetzt werden müßten und sich dabei
möglichweise Abstriche, insbesondere aber unbedingt ein Wohnungs-
gelddruck ergeben würde.
Am 28.9.39 - 424/39 - ist dann dem dortigen Institut der end-
gültige Beschaid über Ihre Bezüge auf Grund der nun vom Herrn Mini-
ster festgesetzten Beträge im Haushalt mitgeteilt worden. Sie stelli-
ten sich tatsächlich folgendermaßen: Gegenüber 144.- RM brutto je Monat
vom 1.1.39 bis 31.3.39 waren jetzt 131.- RM ausgeworfen, wovon noch
Lohnsteuer (je Monat 18 RM) und das (von Januar bis März aus-
genommen) entfallende monatliche Wohnungsgeld (je Monat 20.- RM),
insgesamt also 20,78 abzutragen waren, so das Ihnen monatlich
Nettozüge in Höhe von 110,22 RM verblieben. Der von Ihnen als
monatlicher Wohnungs- und Lohnsteuerabzug angegebene Betrag von ins-
gesamt 24,42 RM ist Ihrerseits falsch errechnet (vergl. auch unser
Schreiben 448/39 vom 4.10.39)
Von Ihren Oktoberbezügen war einmalig ein höherer Abzug zu
machen wegen des erforderlichen Nachschusses Ihrer Lohnsteuer:
vom 1.4.39 - 30.6.39 = 30,78 RM und vom 1.7.39 - 31.10.39 =
4 x 0,78 RM = insgesamt 13,26 RM. Die Gesamtsumme der Abzüge im Okto-
ber betrug also 20,78 RM Miete für Oktober und 13,26 RM Lohnsteuer
für April bis einschließlich Oktober, zusammen 34,04 RM, Ihre Netto-
bezüge also 131.- RM - 34,04 RM = 96,96 RM. Ab November bleibt es
bei dem obigen Betrag von 110,22 RM.